



Erbrechtliche Neuerungen für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt / Wohnsitz in Ungarn

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden

Durch das Inkrafttreten der Verordnung EU Nr. 650/2012, der sogenannten EU-Erbrechtsverordnung (EUErbVO), und deren Anwendbarkeit auf alle **Todesfälle ab dem 17.08.2015** ergeben sich wesentliche Neuerungen für Nachlassverfahren, die einen Auslandsbezug aufweisen. Im Ausgangspunkt bestimmt nicht länger die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, sondern allein dessen gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes das anwendbare Recht.

Wenn Sie als Deutscher in Ungarn leben, werden Sie von den Änderungen im europäischen Nachlassrecht unmittelbar betroffen.

1. Wie bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge?

Ein Deutscher, der nach dem 17.08.2015 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn verstirbt, wird grundsätzlich **nach ungarischem Recht beerbt** (Art. 21, 22 EU-ErbVO). Dies kann aufgrund abweichender Vorschriften dazu führen, dass die Erbrechtsfolge dem eigenem Rechtsempfinden widerspricht und bisherigen Vorstellungen hinsichtlich der Nachlassverteilung zuwiderläuft. So hat der überlebende Ehegatte im ungarischen Erbrecht eine im Vergleich zum deutschen Erbrecht wesentlich schwächere Position.

2. Was ändert sich hinsichtlich des Verfahrens?

Für das Nachlassverfahren eines Deutschen mit letztem gewöhnlichen Wohnsitz in Ungarn sind für Todesfälle ab dem 17.08.2015 grundsätzlich die **ungarischen Gerichte zuständig** (Art. 4 EU-ErbVO). Das Nachlassverfahren wird von einem ungarischen Notar in ungarischer Sprache durchgeführt. Die Nachlassverhandlung findet in Ungarn statt. Eine Antragstellung von Deutschland aus ist nicht möglich. Eine Unterstützung durch die deutsche Botschaft kann nicht erfolgen. Wenn die Erben der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, müssen sie einen Dolmetscher oder Anwalt beauftragen.

3. Was kann ich tun, um dies zu verhindern?

Diese Rechtsfolgen können durch eine **Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts** abgewendet werden (Art. 22 ff. EU-ErbVO). **Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die Rechtswahl ausdrücklich in einem Testament zu treffen.** Ein formgültiges Testament kann nach deutschem Recht als eigenhändiges oder öffentliches Testament (vor einem Notar) errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament setzt eine **eigenhändig ge- und unterschriebene Erklärung** des Erblassers voraus, in der dieser auch Ort und Datum der Errichtung sowie seinen vollen Namen angeben soll (§ 2247 BGB). **Ein maschinengeschriebenes Testament entfaltet dagegen keine Rechtswirkungen.** Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, genügt es, wenn einer der beiden das Testament handschriftlich verfasst und der andere es lediglich mitunterzeichnet (§ 2267 BGB, § 10 LPartG).

In dem Testament kann entweder nur die Rechtswahl (z.B. „Für meine Rechtsnachfolge von Todes wegen wähle ich das deutsche Recht“) getroffen werden. Dann wird die gesetzliche Erbfolge nach

deutschem Recht bestimmt. Darüber hinaus können auch weitergehende Verfügungen (z.B. Erbeinsetzung) getroffen werden. Dann bestimmt sich die gewillkürte Erbfolge nach deutschem Recht.

Wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat, bietet dies auch den Vorteil, dass die in der Nachlasssache Betroffenen (Erben), gemeinsam eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung treffen können und das Verfahren an die deutschen Gerichte abgegeben werden kann (Art. 5, 7 EU-ErbVO).

Auch wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod scheuen, sollten Sie sich – auch um Nachlassstreitigkeiten unter Ihren Verwandten zu vermeiden – mit der eigenen Nachlassplanung auseinandersetzen. Weitere Informationen zum Nachlassverfahren in Deutschland und Ungarn wie auch eine Liste mit deutschsprachigen Anwälten finden Sie auf der Website der Deutschen Botschaft Budapest unter dem Stichwort „[Erbschaftsangelegenheiten](#)“.

Lassen Sie sich bei Zweifelsfragen von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die deutschen Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen können.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts-und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de